

# Satzung der Schützengesellschaft Schmallenberg 1820 e.V.

## § 1

Die Schützengesellschaft Schmallenberg ist im Jahre 1820 gegründet worden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege
- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege alter und bewährter Sitten, gestützt auf eine gute und erfolgreiche Tradition, durch Pflege und Förderung des Amateur-Schießsports, durch Pflege und Unterhaltung von Kultur-Denkmalern (Kapelle Auf dem Werth) sowie durch Bau und Unterhaltung der Bürgerschaft zur Benutzung offenstehender Einrichtungen, z.B. Kinder-Spielstätten oder sonstige Gemeinschafts-Einrichtungen und durch Herausgabe der Schmallenberger Heimatblätter.

Die Gesellschaft führt die Bezeichnung:

„Schützengesellschaft Schmallenberg 1820 e.V.“

und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR - 60137 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Schmallenberg/Sauerland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Mitglied der Gesellschaft kann jeder männliche Bewohner Schmallenbergs werden, der im Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der ausnahmsweise auch in Schmallenberg nicht wohnende männliche Personen aufnehmen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und Aushändigung eines Exemplars der Satzung. Jeder männliche Bewohner in Schmallenberg, der das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann Jungschütze werden. Als Jungschütze ist er von allen Handlungen, die der Willensbildung der Schützengesellschaft dienen ausgeschlossen, insbesondere ist er nicht befugt, Stimmrechte auszuüben. Er kann jedoch an allen Veranstaltungen der Schützengesellschaft teilnehmen, soweit das Jugendschutzgesetz dem nicht entgegensteht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jungschütze ordentliches Mitglied mit allen deren Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung. § 4 findet auf die Jungschützen entsprechender Anwendung.

## § 3

Die Schützengesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und ihren Ehrenmitgliedern. Sämtliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, jedoch kann in den Vorstand nur gewählt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzung und von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen mit der Ausnahme, dass ein Mitglied nur mit Vollendung des 24. Lebensjahres am Vogelschießen und mit Vollendung des 21. Lebensjahres am Geckschießen aktiv teilnehmen darf. Das Kaiserschießen erfolgt ab dem Jubiläumsjahr 2020 in einem Turnus von 5 Jahren. Zum Kaiserschießen sind alle noch lebenden ehemaligen Schützenkönige der Gesellschaft, mit Ausnahme des amtierenden Schützenkönigs, zugelassen. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Schützengesellschaft erworben haben oder die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 50 Jahre Mitglieder der Gesellschaft sind. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 30 Jahre ununterbrochen Mitglied sind, zahlen die Hälfte des Festbeitrages und sind vom Jahresbeitrag befreit. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 35 Jahre ununterbrochen Mitglied sind, sind vom Jahres- und Festbeitrag befreit. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragsleistungen befreit. Jedes neu eintretende Mitglied hat eine Wartezeit von zwei Jahren zu erfüllen, bevor es

- a) in den Vorstand oder zum Offizier gewählt werden kann,
- b) an dem Vogel- und Geckschießen teilnehmen darf.

#### § 4

Die Mitgliedschaft kann jederzeit, jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens am 30. September schriftlich zugestellt werden. Ein Mitglied ist aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden. Ferner kann ausgeschlossen werden:

- 1.) wer trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt,
- 2) wer durch sein Verhalten gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, und zwar in den beiden letztgenannten Fällen mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die aus der Gesellschaft ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieder verlieren jedes Recht am Gesellschaftsvermögen. Von Schmalleberg verziehende Mitglieder bleiben Mitglieder, wenn sie den Jahresbeitrag weiterhin entrichten; andernfalls scheiden sie mit dem Ablauf des auf den Verzug folgenden Geschäftsjahres aus.

#### § 5

Als feststehende Veranstaltungen gelten:

1. das Schützenfest,
2. die Teilnahme an der Fronleichnamsprozession,
3. die Teilnahme am Volkstrauertag.

An der Beerdigung eines Mitglieds nimmt eine Fahnenabordnung teil.

Die Musikkosten für die Fronleichnamsprozession und für die Prozession zum Wilzenberg (Christi Himmelfahrt) werden traditionsgemäß von der Schützengesellschaft übernommen. Der Schützenkönig und der Vizekönig nehmen gleichberechtigt an der Fronleichnamsprozession teil. Sie nehmen weiterhin an allen Veranstaltungen teil, an denen die Gesellschaft offiziell teilnimmt.

#### § 6

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich zu zahlendem Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist sofort und der Jahresbeitrag bis zum Schützenfest eines jeden Jahres zu entrichten. Die Eintrittskarten zum Schützenfest sind nicht übertragbar. Der Jungschütze ist verpflichtet, einen verminderten Jahres- und Festbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 7

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 8

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im letzten Viertel des Jahres stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und die Einladung erfolgt im Sauerlandkurier bzw. dessen Nachfolgemedium unter Angabe der Tagesordnung.

#### § 9

Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des §§ 14,
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und des Rendanten,
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
5. die Festsetzung von Veranstaltungen,
6. die Entscheidung darüber, wann und wie das Schützenfest gefeiert werden soll,
7. die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr,
8. die Aufnahme von Darlehen und Anschaffungen über den üblichen Rahmen,
9. Satzungsänderungen,
10. Auflösung der Gesellschaft.

#### § 10

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen der Schützengesellschaft bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied – grundsätzlich von dem Geschäftsführer – zu unterzeichnen.

#### § 11

Auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, und von mindestens dem 10. Teil der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein muss, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern wichtige Gründe vorliegen und die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder dieses beantragt.

#### § 12

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem Vertreter des Vorsitzenden,

dem Schützenhauptmann,

dem Geschäftsführer und

dem Rentanten.

Der Vorstand vertritt die Schützengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen und innen, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt sind.

#### § 13

Die Schützengesellschaft hat einen erweiterten Vorstand, der sich zusammensetzt, aus

1. dem Vorstand nach § 26 BGB,

2. den drei Zugführern,

3. weitem zehn Mitgliedern,

4. und dem Adjutanten.

Dem erweiterten Vorstand ist die interne Beschlussfassung über die Geschäftsführung zu übertragen.

#### § 14

Die Mitglieder, die den Vorstand nach §§ 26 BGB bilden, und vier Vorstandsmitglieder (§ 13 Ziffer 3) des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zugführer werden in der jeweiligen Zugversammlung nach § 18 gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im Wechsel mit der Maßgabe, dass drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes in der Mitte der Amtsdauer seine übrigen Mitglieder gewählt werden.

Entsprechendes gilt für die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, von denen zu dem vorbenannten Zeitpunkt

1. zwei der von der Mitgliederversammlung und
2. sechs der von der Zugversammlungen Gewählten gewählt werden.

Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang in geheimer Abstimmung zu bewirken, sowie die Mitglieder bzw. Zugversammlungen mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.

#### § 15

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand oder den erweiterten Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, jedoch mindestens alle vier Monate einmal, ferner, wenn vier Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die Einladungen müssen eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und der Mitgliederversammlung in einem Tätigkeitsbericht (Jahresbericht) bekanntzugeben.

Die Niederschrift über die Vorstandssitzung ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied – grundsätzlich dem Geschäftsführer – zu unterzeichnen.

#### § 16

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

#### § 17

Der Rendant verwaltet die Gesellschaftskasse. Auf Verlangen des Vorstandes hat er einen Kassenbericht vorzulegen.

#### § 18

Die Mitglieder der Gesellschaft werden in drei Zügen aufgeteilt, die nach Unter-, Alt- und Oberstadt gegliedert sind. Die einzelnen Züge werden von den Zugführern geführt.

Der Zugführer leitet die Zugabteilung, zu deren Einberufung er berechtigt ist. Sie muss innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung (§§ 8, 10), deren Wahlen und Beschlüsse finden auf die Zugversammlung entsprechende Anwendung.

Die Größe des Offizierskorps wird vom Schützenhauptmann in Verbindung mit den Zugführern dem erweiterten Vorstand vorgeschlagen. Die erforderlichen Offiziere sind von den Zügen nach Möglichkeit anteilmäßig zu stellen und sind dem erweiterten Vorstand namentlich zu benennen. Die Offiziere werden von diesem bestätigt. Sie müssen nach Ablauf von vier Jahren vom erweiterten Vorstand neu bestätigt werden, andernfalls aus dem Offizierscorps ausscheiden.

Die Aufgaben des Offizierskorps, sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln, die vom erweiterten Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Der Schützenhauptmann wählt sich seinen Adjutanten aus dem bestätigten Offizierskorps.

## § 19

Die Gesellschaft kann nicht aufgelöst werden, solange noch sieben Mitglieder vorhanden sind.

## § 20

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nichts aus den Mitteln der Gesellschaft zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmallenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 Datenschutzregelungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Zug, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den jeweiligen Kreisschützenbund, sowie an den Sauerländer Schützenbund zum Zwecke von Ehrungen und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Schützengesellschaft erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Schützengesellschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Gesellschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften

veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. September 2021 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.